KVU CCE CCA

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVU
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7
T +41 (0)31 320 16 93

Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Version vom 21. Juni 2018, modifiziert durch FR

Die Kontrollpunkte basieren auf der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (verschiedene Module).[1]

Diese Kontrollliste wird für Grundkontrollen nach VKKL durch den Kanton oder von diesem beauftragte Stellen verwendet. Sie findet bei allen Betrieben Anwendung.
Grundkontrollen werden anlässlich der periodischen Betriebskontrollen (mindestens alle 4 Jahre) durchgeführt. Die Grundkontrollen dienen dazu, sichtbare Mängel auf dem Betrieb festzustellen.

1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Mögliche Mängel	Beurteilung durch Betriebsleiter	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Güllebehälter: Keine sichtbaren Mängel	Kein sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.); Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar.	Sichbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen defekt; Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Güllespuren bei Elementsilos; Bei Schieberung Verluste sichtbar.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
2	Mistlagerung: Keine sichtbaren Mängel	Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.	Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche sichtbar; Mistsaft-Austritt sichtbar.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
3	Mist wird zwischengelagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten; Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.	Mist ist ungedeckt; Abstände zum Gewässer zu klein; Mistwasser sichtbar; Geflügelmist gelagert; Mist nicht auf düngbarer Fläche gelagert; Mist auf drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung kompostiert (ohne Bewilligung).	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
4	Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel	Keine Risse an der Anlage sichtbar; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosaft; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer.	Risse sichtbar; Betonwerk visuell nicht in Ordnung, z.B. Abplatzungen oder Armierung sichtbar ; Allfällige Wiese um das Silo abgestorben; Austritt von Silosaft sichtbar; Silosaft wird in Gewässer oder Regenabwasserleitung eingeleitet; Entwässerung der befestigten Fläche, auf der die Siloballen/-würste gelagert werden, in Oberflächengewässer.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
5	Laufhof: Keine	*Permanent zugänglicher Laufhof*	*Permanent zugänglicher Laufhof*	☐ erfüllt	

[1] http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01696/index.html?lang=de

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Mögliche Mängel	Beurteilung durch Betriebsleiter	Bemerkungen / festgestellte Mängel
	Mängel sichtbar	Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich. *Übrige Laufhöfe* Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.	Belag hat grössere Risse, Löcher etc., Entwässerung nicht in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist möglich (z.B. Randabschluss fehlt / ist mangelhaft, ungenügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube oder keine Entwässerung in die Güllegrube); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung. *Übrige Laufhöfe* Morast, Kotansammlung; Entwässerung nicht breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder nicht in Güllebehälter; Punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, ins Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserleitung möglich.	☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
6	Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar	Platz ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; Falls Dünger, Silage oder Co-Substrate umgeschlagen werden oder wo mit Dünger verschmutzte Geräte gewaschen werden: Einleitung von Regen- und Waschwasser in Güllelager.	Platz hat Risse, Löcher etc.; Einleitung nicht in Güllelager; Einleitung in Oberflächengewässer; Ablauf führt in die Regenabwasserleitung.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	

1.2 Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Mögliche Mängel	Beurteilung durch Betriebsleiter	Bemerkungen / festgestellte Mängel
7	Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar	Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). Lagerraum oder –schrank ist abschliessbar.	Boden oder geeignete Auffangwanne mit Löcher, Rissen usw.; Bodenablauf/Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material fehlt; Nicht überdacht; Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern; Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). Lagerraum oder-schrank nicht abschliessbar.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
8	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.	Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
9	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz zum Befüllen und Reinigen (auf dem Hof) der Geräte, eine dem Gerät angepasste Auffangwanne oder hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage (Befüll- und Waschpatz); Platz oder Auffangwanne hat keine Löcher, Risse, etc. Verschüttete PSM können weder in ein Oberflächengewässer (z.B. via Einlaufschacht) noch in die öffentliche Kanalisation abfliessen, sondern werden in eine der Grösse der Geräte angepasste Auffangwanne bzw. in die Güllegrube oder in ein Spezialsystem (z.B. Biobed) geleitet. Das Reinigungswasser wird gesammelt (in Betrieb stehende Güllebehälter, Spezialsystem).	Fehlender Platz oder Auffangwanne oder kein Zugang zu Gemeinschaftsanlage; Platz oder Auffangwannge hat Löcher und Risse oder ist nicht dem Gerät angepasst (Grösse); Nicht korrekte Entwässerung, d.h. in Einlaufschacht/Regenabwasserleitung, in öffentliche Kanalisation oder wird versickert; Folie bei mobilen Befüllplatz mit Rissen und Löcher; Reinigungswasser kann nicht in die Güllelager eingeleitet werden, es kann nicht separat gesammelt werden und es ist keine Spezialbehandlung vorgesehen (Biobed, Biofilter, vertraglich geregelte Abgabe an ein Spezialunternehmen); Reinigungswasser wird in eine ausser Betrieb genommene Güllegrube geleitet.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
10	Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)	Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100% des grössten Gebindes vorhanden; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.	Keine bauliche Massnahmen, die Abluss verhindern oder keine Auffangwanne vorhanden; falls Auffangwanne: kleiner als 100% des grössten Gebindes; Auffangwanne hat Risse, Löcher etc. Absorbierendes Material fehlt; Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
11	Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar	Platz hat keine Löcher, Risse etc.; Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube oder einen Sammelschacht.	Platz hat Risse, Löcher etc. Nicht überdachter Platz entwässert nicht in eine Güllegrube oder einen Sammelschacht.	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	

1.3 Gewässerschutz_Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Mögliche Mängel	Beurteilung durch Betriebsleiter	Bemerkungen / festgestellte Mängel
12	Weide: Keine Mängel sichtbar	Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.	Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden; Keine Auszäunung von grossen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen; Stationäre Fress- und Tränkebereich unbefestigt; Weideübernutzung auf Pufferstreifen (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer).	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	
13	Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN: Keine Mängel sichtbar	Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).	Wasser aus den Feldern und erodierte Erde können in Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte gelangen. Kontrollschacht ohne Deckel oder mit sichtbaren Löchern/Rissen	☐ erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht kontrolliert ☐ nicht anwendbar	

Name und Vorname des Betriebsleiters:_____

Datum:_____